

Vermerk

Betreff

Erfahrungsaustausch der Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen

- Niederschrift über den Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe am 15.05.2014

TOP 1 Niederschrift zum Erfahrungsaustausch vom 07.11.2013

Die Niederschrift zum Erfahrungsaustausch vom 07.11.2013 wird ohne Änderung angenommen.

TOP 2 Abwasserabgabe Schmutzwasser

* Der **Erftverband** berichtet über einen Störfall auf einer Kläranlage bei dem der Überwachungswert für den Parameter $N_{anorg.}$ in einen Zeitraum von 10 Tagen zweimal überschritten wurde. Der Höchstwert der Überschreitungen darf für die Festsetzung der Abwasserabgabe herangezogen werden. Die Überschreitungen dürfen nach Einschätzung des Erftverbandes jedoch nur als einfach gewertet werden, da sie aus demselben Störfall resultieren. Die „4 aus 5 Regelung“ bleibt davon unberührt. Die Frage nach den Erfahrungen anderer Wasserverbände wird gestellt.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** empfiehlt in solchen Fällen, die Probenehmer zu kontaktieren und die im Zeitraum einer Störung genommenen Proben besonders zu kennzeichnen, damit diese nur einfach in die Festsetzung eingehen.

Der **Ruhrverband** berichtet von Fällen, bei denen die Änderung der Festsetzung auch nachträglich möglich war.

* Der **Ruhrverband** stellt die Frage, ob die im Rahmen des § 4 Abs. 5 AbwAG genommenen „eigenen“ Messwerte entlastend auf eine amtlich festgestellte Überschreitung wirken.

Der **Wasserverband Eifel-Rur** ist der Ansicht, dass die „4 aus 5 Regelung“ nicht nach der Herkunft der Messwerte unterscheidet.

Der **Erftverband** berichtet, dass die Messwerte nur für die Beurteilung der Herabberklärung verwendet werden. Nach seiner Auffassung kann nur der erklärte Wert bei einer Überschreitung „geheilt“ werden, der Bescheidwert hingegen nicht.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** berichtet über abnehmende Jahresschmutzwassermengen im Zuge des reduzierten Fremdwasseranfalls. Rückgänge zwischen 10 bis 40 % lassen sich bei Vergleich der gemessenen mit den behördlich festgelegten Mengen feststellen. Die Bezirksregierung Köln passt die Jahresschmutzwassermengen jedoch auch auf schriftlichen Antrag nicht den neuen Gegebenheiten an.

Sie hatte seinerzeit die Regenschreiber auf den Verband übertragen, akzeptiert dessen Daten aber nicht ohne Verifizierung durch eigenes Personal. Da der Bezirksregierung nach eigenen Angaben das hierfür notwendige Personal fehlt, werden keine Änderungsbescheide erstellt.

Dem Wasserverband Eifel-Rur wird empfohlen, die Bezirksregierung wegen Untätigkeit zu verklagen oder alternativ die Jahresschmutzwassermenge herabzuerklären. Problematisch ist hierbei jedoch, dass § 4 Abs. 5 AbwAG nur die Herabberklärung der Abwassermenge vorsieht, ohne zu präzisieren, ob es sich um die Jahresschmutzwassermenge oder den zulässigen Höchstabwasserabfluss handelt.

* Der **Wupperverband** berichtet von der Möglichkeit die aktuelle Jahresschmutzwassermenge bis zum 31.03. des Folgejahres zu melden. Die Regelung ist Bestandteil von Erlaubnisbescheiden der Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg. Erfolgt keine Meldung, gilt der Bescheidwert. Ein Auszug eines solchen Bescheides (hier: BR Düsseldorf) ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

* Der **Bergisch-Rheinische Wasserverband** stellt die Frage, ob die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser verweigert werden kann, wenn für Parameter (z.B. Nickel) keine Mindestanforderungen existieren.

Der **Wasserverband Eifel-Rur** ist der Ansicht, dass aufgrund fehlender Mindestanforderungen die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser nicht verweigert werden kann. § 73 Abs. 2 LWG sieht vor, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen oder die in der Einleitungserlaubnis festgesetzten, „schärferen“ Anforderungen einzuhalten sind. Werden dort jedoch keine Regelungen getroffen, dürfte sich dieser Umstand auch nicht schädlich auf die Bewertung der Abgabefreiheit auswirken.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** berichtet von einem Fall, bei dem der Überwachungswert gem. Einleitungserlaubnis (50 µg/l) für den Parameter AOX regelmäßig überschritten wird. Da der Schwellenwert bei 100 µg/l liegt, haben die Überschreitungen keine ordnungsrechtlichen Konsequenzen und auch keine schädliche Auswirkung auf die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser.

* Die **Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)** berichtet, dass bei „neueren“ Bescheiden nicht für alle Parameter Überwachungswerte festgelegt werden. Die fehlenden Parameter werden daher von der LINEG gem. § 6 Abs. 1 AbwAG erklärt.

* Der **Erftverband** berichtet, dass die Erlaubnisbescheide Überwachungswerte für alle abgabepflichtigen Parameter enthalten. Gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG sind Überwachungswerte für Schwermetalle festzusetzen.

* Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden europaweit besonders gefährliche Stoffe als „Prioritäre Stoffe“ festgelegt. Es handelt sich um Chemikalien, die besonders gefährlich sind, da sie sich im Körper des Menschen und in den Lebewesen im Gewässer anreichern, sehr giftig sind und sich in der Umwelt nur sehr schlecht abbauen. Für die prioritären Stoffe sollen europaweit geltende Umweltqualitätsnormen eingeführt werden, die im Gewässer einzuhalten sind.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Wasserverbände (AGW)** weist darauf hin, dass die Aufnahme von Überwachungswerten für prioritäre Stoffe im Erlaubnisbescheid bereits möglich ist. Die Festlegungen hätten damit ordnungsrechtliche Relevanz. Der **Ruhrverband** weist darauf hin, dass bei Überschreitung der Überwachungswerte für prioritäre Stoffe die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser durchaus verwehrt werden kann.

TOP 3 Abwasserabgabe Niederschlagswasser

* Die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) ist am 08.11.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet worden. Damit ist die neue SÜwVO Abw NRW 2013 am 09.11.2013 in Kraft getreten. In die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW ist die Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SÜwV Kan NRW 1995) integriert worden.

§ 3 SÜwVO Abw gibt nunmehr vor, dass grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken Wasserstandsmessgeräte einzubauen sind. Bislang galt dies nur für die wichtigsten Becken.

Nach Anmerkung des **Ruhrverbands** definiert die neue SÜwVO Abw damit den Stand der Technik. Daraus folgt ein beträchtlicher Nachrüstungsbedarf bei den Regenbecken, da viele dieser Anlagen noch nicht über Wasserstandsmesseinrichtungen verfügen.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** rechnet mit einem Investitionsbedarf von ca. 10.000,-- € pro Becken. Die von der Bezirksregierung angestrebte Frist für die Errichtung der Wasserstandsmessgeräte von 2 Jahren erscheint allerdings bei der Anzahl von ca. 100 nachzurüstenden Becken problematisch.

* Der **Erftverband** rechnet mit ca. 20.000,-- € pro Becken und wird voraussichtlich die Nachrüstung der Becken beauftragen.

* Der **Ruhrverband** hat damit begonnen für letztlich 68 Kläranlagen-Einzugsgebiete Integrale Entwässerungsplanungen (IEP) durchzuführen um erforderliche Maßnahmen festlegen zu können. Bislang wurden die „wichtigsten“ Becken mit der Bezirksregierung abgestimmt und die Auswertungen im Rahmen der Fünfjahresnachweise zu den Anträgen auf Abgabefreiheit vorgelegt.

* Die Emschergenossenschaft / Lippeverband berichtet, dass rd. 90% der Kanalisationsnetze von der Abwasserabgabe befreit sind. Mit der Bezirksregierung Düsseldorf wurde ein Umsetzungsplan abgestimmt. In dem Fall werden die Auswertungen (Bauwerksnachweis, Schmutzfrachtnachweis, Wasserstandsmessungen) der Bezirksregierung alle 6 Jahre vorgelegt.

* Die SÜWVO Abw enthält keine Angabe, wie häufig die Wasserstandsmessungen ausgewertet werden und der Bezirksregierung zur Vorlage gegeben werden müssen. Teilweise enthalten die Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 LWG oder die Einleitungserlaubnisse einschlägige Nebenbestimmungen zu Wasserstandsmesseinrichtungen.

TOP 4 Stand der Verwaltungsstreitverfahren

* Der Ruhrverband berichtet, dass die Festsetzung der Abwasserabgabe derzeit weitgehend im Einvernehmen mit der Bezirksregierung läuft. Klagen sind kaum mehr erforderlich. Lediglich „Altfälle“ stehen noch zur Entscheidung aus. Dazu zählen zwei störfallbedingte Abgabenerhöhungen aus den Jahren 2009 und 2010 mit zusätzlichen Abgabebzahlungen von mehreren Millionen Euro.

TOP 5 Verschiedenes

* Der Ruhrverband berichtet, dass die Bezirksregierung Arnsberg die Erlaubnis für eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage für einen Zeitraum von nur 10 Jahren befristet hat. Dies entspricht nicht den bisher erteilten Bescheiden mit einer Laufzeit von 20 Jahren und bedeutet für den Ruhrverband eine Verschlechterung seiner Rechtsposition und zukünftig einen erhöhten bürokratischen Aufwand. Die Bezirksregierung Arnsberg begründet die Verkürzung der Frist mit den sich ständig fortentwickelnden Vorschriften und der laufenden Weiterentwicklung der Technik.

Da sich damit insgesamt ein häufigerer Anpassungsbedarf an die R.d.T. ergeben könnte, hätte das ggf. verringerte Abschreibungszeiträume zur Folge und dementsprechend höhere Gebühren für die Mitglieder. Es werden Klagen gegen die geringeren Laufzeiten in Erwägung gezogen.

* Der Erftverband fragt an, ob ggf. die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser aufgrund von fehlenden Einleitungserlaubnissen für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen verwehrt werden kann. Nach Ansicht des Ruhrverbands sollte die Untätigkeit der Behörden keine negative Konsequenz auf die Beurteilung der Abgabefreiheit haben.

* Der Erftverband beabsichtigt einen Antrag auf Verrechnung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG mit den Kosten eines Retentionsbodenfilters zu stellen. Durch den Retentionsbodenfilter verkleinert sich das Volumen des Regenüberlaufbeckens und es kommt insgesamt zu einem vermehrten Schmutzfrachtrückhalt an der Einleitungsstelle.

* Der Ruhrverband berichtet, dass Anträge auf Verrechnung der Abwasserabgabe für Schmutz- und Niederschlagswasser gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG mit den Kosten für

Drosselanpassungen von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannt wurden. Durch die Anpassungen wurde zusätzliches Behandlungsvolumen eingespart und die in das Gewässer eingetragenen Schmutzfrachten reduziert.

* In nächster Zeit wird die Bundesregierung das Abwasserabgabengesetz voraussichtlich novellieren. Im Auftrag des Umweltbundesamtes entstand ein Gutachten mit dem Titel „Praktische Ausgestaltung einer fortzuentwickelnden Abwasserabgabe sowie mögliche Inhalte einer Regelung“. Einer der wesentlichen Änderungsvorschläge des Gutachtens ist dabei der Wegfall der Verrechnung von Anschlussmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG. Der Ruhrverband untersucht derzeit, ob zusätzliche Anschlussmaßnahmen unter Einbeziehung der noch möglichen Verrechnung wirtschaftlich sind. Hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens wird auf das Protokoll des letzten Erfahrungsaustausches am 07.11.2013 in Haan verwiesen.

TOP 6 Ort und Termin des nächsten Treffens

Das nächste Treffen findet am Dienstag, den 21.10.2014 um 10.00 Uhr bei der Emschergenossenschaft/Lippeverband statt.

Anlagen

- Tagesordnung vom 15.05.2014
- Teilnehmerliste vom 15.05.2014
- E-Mail des Wupperverbandes (Thema „Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge“)

Vfg.

1. Kenntnis genommen
2. ØØ an die Teilnehmer
3. ØØ R-Ni und F-K/Frau Zärnig zK.
4. Ø A/No
5. zV. bei A

No
A
18.9.
[Signature]